723/BWB - FL/VSt
vereinnahmt:
Datum: 30. APR. 1974
Beleg- u. lfd. Nummer: 3729/16

ZDv 19/6

(21)

Die Behandlung von Unfällen und Zwischenfällen mit Luftfahrzeugen und Flugkörpern der Bundeswehr

Juni 1973

DSK FL 150100040

Federführung Führungsstab der Luftwaffe III 4

Änderung 16
" 17
" 18

Der Bundesminister der Verteidigung
Führungsstab der Luftwaffe — I 5

Bonn, den 08. Juni 1973

Ich erlasse die Zentrale Dienstvorschrift

Die Behandlung

von Unfällen und Zwischenfällen

mit

Luftfahrzeugen und Flugkörpern

der Bundeswehr

ZDv 19/6

Im Auftrag

A. Zimmermann

Mit Herausgabe dieser Dienstvorschrift treten die

— ZDv 19/6 „Die Behandlung von Unfällen und Zwischenfällen mit Luftfahrzeugen und Flugkörpern der Bundeswehr", Ausgabe Januar 1971, und die

— ZDv 19/30 „Flugunfallalarmordnung für Flugplätze der Bundeswehr", Ausgabe Mai 1966,

außer Kraft und sind zu vernichten.

Inhaltsverzeichnis

Kapitel 1	**Zweck, Anwendungsbereich und Begriffsbestimmungen**	**101–107**
I.	**Zweck und Anwendungsbereich**	**101–103**
II.	**Begriffsbestimmungen**	**104–107**
Kapitel 2	**Unfälle mit Luftfahrzeugen**	**201–215**
I.	**Allgemeines**	**201–206**
II.	**Beschädigung eines Luftfahrzeugs**	**207–208**
III.	**Arbeitsstunden**	**209**
IV.	**Flugabsicht**	**210**
V.	**Verletzungen**	**211–213**
VI.	**Luftfahrzeuge der Bundeswehr**	**214**
VII.	**Nutzer des Luftfahrzeugs**	**215**
Kapitel 3	**Maßnahmen und Verfahren bei Notfällen mit Luftfahrzeugen**	**301–318**
I.	**Vorbereitende Maßnahmen**	**301–308**
II.	**Maßnahmen bei Notfällen mit Luftfahrzeugen**	**309–318**
Kapitel 4	**Die Untersuchung von Unfällen mit Luftfahrzeugen**	**401–434**
I.	**Allgemeines**	**401–404**
II.	**Spezialuntersuchungen von Gerät oder Luftfahrzeugteilen**	**405**
III.	**Bergen von Unfall-Luftfahrzeugen**	**406–407**
IV.	**Sabotage**	**408**
V.	**Zuständigkeit und Aufgaben**	**409–417**
VI.	**Untersuchungsausschuß für Unfälle mit Luftfahrzeugen**	**418–434**
	a Zusammensetzung	418–420
	b Verpflichtung der Mitglieder des Untersuchungsausschusses	421
	c Ausschlußgründe	422
	d Voruntersuchung	423
	e Vorbericht	424
	f Verlauf der Verhandlung	425–432

	g Minderheitenbericht	433
	h Wiederaufnahme des Verfahrens	434
Kapitel 5	**Meldungen und Berichte über Unfälle mit Luftfahrzeugen**	**501–515**
I.	**Allgemeines**	**501–502**
II.	**Fernmündliche Vorausmeldung**	**503–504**
III.	**Erste Meldung**	**505–507**
IV.	**Zweite Meldung**	**508**
V.	**Zwischenbericht**	**509**
VI.	**Unfalluntersuchungsbericht**	**510–515**
	a Inhalt	510
	b Stellungnahme des für die Untersuchung Zuständigen	511
	c Weiterleitung des Unfalluntersuchungsberichts	512–515
Kapitel 6	**Sonstige Bestimmungen**	**601–605**
I.	**Feststellung der Verwendungsfähigkeit des Personals nach Unfällen/ Zwischenfällen mit Luftfahrzeugen**	**601**
II.	**Benachrichtigung der den Unfall verursachenden Personen**	**602**
III.	**Eintragungen in die Personalunterlagen**	**603**
IV.	**Bearbeitung von Schadensfällen**	**604**
V.	**VS-Einstufung der Meldungen und Berichte**	**605**
Kapitel 7	**Zwischenfälle mit Luftfahrzeugen**	**701–703**
Kapitel 8	**Meldungen und Berichte über Zwischenfälle mit Luftfahrzeugen**	**801–806**
Kapitel 9	**Unfälle und Zwischenfälle mit Flugkörpern der Bundeswehr**	**901–909**

Anhang

Anlage 1	Arbeitsstundentabelle zur Bestimmung von Unfällen mit Luftfahrzeugen der Bundeswehr	1

Anlage 2	Arbeitsstundentabelle zur Bestimmung von Zwischenfällen mit Luftfahrzeugen der Bundeswehr	2
Anlage 3	Muster für Zwischenfallbericht	3
Anlage 4	Muster für die erste Meldung über einen Unfall mit einem Luftfahrzeug/Flugkörper	4
Anlage 5	Fragebogen für Unfälle mit tödlichem Ausgang	5
Anlage 6	Verfahren bei Beanstandungen der Atemluft	6/1 – 2
Anlage 7	Blitzschlag-Meldeverfahren	7
Anlage 8	Muster des Inhaltsverzeichnisses zum Bericht über Unfall/Zwischenfall mit Luftfahrzeugen/Flugkörpern	8
Anlage 9	Muster der fernmündlichen Vorausmeldung	9
~~Anlage 10~~	~~Wortlaut der Einzelbestimmungen des STANAG Nr 3531, 4. Ausgabe, Mai 1973~~	~~10/1 – 12~~

Änderungsnachweis

Änderung 16

Kapitel 1

Zweck, Anwendungsbereich und Begriffsbestimmungen

I. Zweck und Anwendungsbereich

101. Diese Dienstvorschrift regelt die Behandlung von Unfällen und Zwischenfällen, an denen Luftfahrzeuge oder Flugkörper der Bundeswehr beteiligt sind.

102. Sie bestimmt Begriffe, Verfahren sowie Zuständigkeit für die Meldung und Untersuchung von Unfällen und Zwischenfällen mit Luftfahrzeugen und Flugkörpern.

103. Alle in dieser Dienstvorschrift bezeichneten Unfälle und Zwischenfälle mit Luftfahrzeugen und Flugkörpern sind zur Feststellung der Ursachen zu untersuchen. Aus den Ergebnissen der Untersuchung sind geeignete Maßnahmen zur Verhütung von Unfällen abzuleiten. Dem zur Untersuchung eingesetzten Personal ist jede dieser Aufgabe dienende Unterstützung zu gewähren.

II. Begriffsbestimmungen

104. Außer den in dieser Vorschrift festgelegten Definitionen gelten die Begriffsbestimmungen der für den Flugbetrieb erlassenen Dienstvorschriften.

105. Beeinträchtigung der Sicherheit im Flugbetrieb liegt vor, wenn ein Umstand oder Zustand besteht oder dessen Eintreten erkennbar wird, der zu einem Unfall/Zwischenfall führen kann.

106. Sicherheitslandung: Eine nicht vorgesehene Landung, die zur Vermeidung einer Beeinträchtigung der Sicherheit im Flugbetrieb (Nr 105) durchgeführt wird.

107. Notlandung/-wasserung: Eine nicht vorgesehene Landung, die durch Umstände herbeigeführt wird, die eine Fortsetzung des Flugs unmöglich machen.

Kapitel 2
Unfälle mit Luftfahrzeugen

I. Allgemeines

201. Unfall im Sinne dieser Dienstvorschrift ist ein örtlich und zeitlich bestimmtes Vorkommnis, durch das ein Mensch getötet oder schwer verletzt oder eine Sache in bestimmtem Grade beschädigt wird.

202. Unfälle mit Luftfahrzeugen sind nach dieser Dienstvorschrift zu melden und zu untersuchen, wenn

— eine Person tödlich oder schwer verletzt worden ist **oder**

— ein Luftfahrzeug zerstört oder beschädigt worden ist und die Gesamtzahl der für das Austauschen und/oder Instandsetzen der beschädigten Bauteile aufzuwendenden Arbeitsstunden die in Anlage 1 für das jeweilige Baumuster genannte Anzahl der Arbeitsstunden erreicht oder überschreitet **oder**

— ein Fremdschaden von mehr als 250 000,– DM entstanden ist.

Sind mehrere Luftfahrzeuge beteiligt, so ist das Vorkommnis als **ein** Unfall anzusehen.

Nr 604 (Bearbeitung von Schadensfällen) bleibt unberührt.

203. Unfälle mit Luftfahrzeugen werden unterteilt in:

(1) Flugunfälle,

(2) Unfälle beim Betrieb von Luftfahrzeugen,

(3) Bodenunfälle mit Luftfahrzeugen.

204. Ein **Flugunfall** liegt vor, wenn Flugabsicht bestand und ein Luftfahrzeug zerstört oder beschädigt worden ist und die Gesamtzahl der für das Austauschen und/oder Instandsetzen der beschädigten Bauteile aufzuwendenden Arbeitsstunden die in Anlage 1 für das jeweilige Baumuster genannte Anzahl von Arbeitsstunden erreicht oder überschreitet.

205. Ein **Unfall beim Betrieb von Luftfahrzeugen** liegt vor, wenn Flugabsicht bestand, das Luftfahrzeug nicht oder weniger beschädigt worden ist als in Anlage 1 aufgeführt, jedoch

— eine Person tödlich oder schwer verletzt worden ist

oder

— ein Fremdschaden von mehr als 250 000,– DM entstanden ist.

206. Ein **Bodenunfall mit Luftfahrzeugen** liegt vor, wenn keine Flugabsicht bestand, aber

— eine Person tödlich oder schwer verletzt worden ist **oder**

— ein Luftfahrzeug zerstört oder beschädigt worden ist und die Gesamtzahl der für das Austauschen und/oder Instandsetzen der beschädigten Bauteile aufzuwendenden Arbeitsstunden die in Anlage 1 für das jeweilige Baumuster genannte Anzahl von Arbeitsstunden erreicht oder überschreitet **oder**

— ein Fremdschaden von mehr als 250 000,– DM entstanden ist.

II. Beschädigung eines Luftfahrzeugs

207. Ein Luftfahrzeug ist zerstört im Sinne dieser Dienstvorschrift, wenn alle in der Strichaufzählung der Nr 208 (2) genannten Bauteile beschädigt sind.

208. Ein Luftfahrzeug ist für die Einstufung als Unfall beschädigt, wenn

1. die Gesamtzahl der für das Austauschen und/oder die Instandsetzung der beschädigten Bauteile aufzuwendenden Arbeitsstunden die in Anlage 1 für das jeweilige Baumuster genannte Anzahl von Arbeitsstunden erreicht oder überschreitet oder
2. — Tragflügel, **ausgenommen** Klappen, Ruder, nichttragende Verkleidungen,
   — Rumpf, **ausgenommen** Klappen, Türen, nichttragende Verkleidungen,
   — Rotorkopf des Hauptrotors ohne Rotorblätter

   beschädigt sind und durch Neuteile ersetzt werden müssen. Bei Industrieinstandsetzung sind die geschätzten Arbeitsstunden zugrunde zu legen.

III. Arbeitsstunden

209. Hierunter ist die gesamte für die Instandsetzung und für das Auswechseln zerstörter oder beschädigter Bauteile erforderliche Arbeitszeit in vollen Stunden zu verstehen.

IV. Flugabsicht

210. **Flugabsicht** liegt vor, wenn das (die) Triebwerk(e) mit der Absicht zu fliegen angelassen wird (werden), und besteht fort, bis

das (die) Triebwerk(e) nach dem normalen Abstellen zum Stillstand gekommen ist (sind) oder die Parkbremse zum Abstellen des Luftfahrzeugs gesetzt bzw. Bremsklötze vor die Reifen gelegt sind oder bei Hubschraubern die Rotoren zum Stillstand gekommen sind. Triebwerke sind von dem Augenblick an „angelassen", von dem sie durch eine innerhalb oder außerhalb des Luftfahrzeugs befindliche Kraftquelle in Bewegung gesetzt werden.

Bei Luftfahrzeugen ohne eigene Triebwerke ist der Bewegungsbeginn beim Start dem Anlassen und das Bewegungsende beim Landen dem Stillstand der Triebwerke, dem Setzen der Parkbremse bzw. dem Vorlegen von Bremsklötzen vor die Reifen gleichzusetzen.

V. Verletzungen

211. Eine **tödliche Verletzung** ist jede Verletzung einer oder mehrerer Personen, die infolge eines Unfalls mit einem Luftfahrzeug oder der daraus entstandenen Komplikationen den Tod zur Folge hat. Der Zeitraum zwischen Verletzung und Tod ist dabei unwesentlich.

212. Eine **schwere Verletzung** liegt vor, wenn die Verletzung eine voraussichtliche Verwendungsunfähigkeit von mehr als 2 Monaten oder eine voraussichtliche Einschränkung der Verwendungsfähigkeit von mehr als 6 Monaten zur Folge hat.

213. Eine **leichte Verletzung** ist jede Verletzung, die geringer als eine schwere ist.

VI. Luftfahrzeuge der Bundeswehr

214. Alle Luftfahrzeuge, die in der Luftfahrzeugrolle der Bundeswehr eingetragen sind, werden in dieser Dienstvorschrift als **Luftfahrzeuge der Bundeswehr** bezeichnet.

Luftfahrzeuge, die nicht in die Luftfahrzeugrolle eingetragen werden, aber im dienstlichen Einsatz der Bundeswehr geflogen werden, können im Einzelfall auf Anordnung BMVg FüL III 4 bei Unfällen/Zwischenfällen nach dieser Vorschrift behandelt werden.

VII. Nutzer des Luftfahrzeugs

215. **Nutzer** im Sinne dieser Dienstvorschrift sind Truppenteile oder Dienststellen der Bundeswehr bzw. Firmen, die zum Zeitpunkt des Ereignisses einsatz- oder arbeitsmäßig über das Luftfahrzeug verfügen.

Kapitel 3

Maßnahmen und Verfahren bei Notfällen mit Luftfahrzeugen

I. Vorbereitende Maßnahmen

301. Für jeden Flugplatz der Bundeswehr, auf dem Flugbetrieb stattfindet, sind vorbereitende Maßnahmen zu treffen. Hierfür ist verantwortlich:

1. bei der Luftwaffe:
   - — der Kommodore eines Geschwaders,
   - — der Kommandeur eines Luftwaffenversorgungsregiments,
   - — der Kommandeur der FlBschftBMVg,
   - — der Kommandeur TaktAusbKdoLw It,
   - — der Kommandeur TaktAusbKdoLw Po;
2. bei der Marine:
   - — der Kommodore eines Geschwaders;
3. beim Heer:
   - — der Flugplatzälteste;
4. im Bereich des BWB:
   - — der Leiter der Wehrtechnischen Dienststelle für Luftfahrzeuge.

A

302. Die vorbereitenden Maßnahmen umfassen:

1. Aufstellung von Notdiensten,
2. Bereitstellung von Kraftfahrzeugen,
3. Einrichtung von Fernmeldeverbindungen,
4. Aus- und Weiterbildung der Notdienste,
5. Aufstellung eines Alarmplans für Notfälle mit Luftfahrzeugen.

303. Die Notdienste setzen sich im allgemeinen zusammen aus:

1. der **Notdienstgruppe I**
   Sie besteht aus:
   - — dem Flugsicherheitsoffizier,
   - — dem Personal des FS-Kontrollturms,
   - — dem Personal der Flugabfertigung,
   - — dem Einsatzleiter der Flugplatzfeuerwehr,
   - — der Löschmannschaft,

— dem Fliegerarzt oder Arzt vom Dienst,
— dem Personal des Sanitätsbereichs,
— der Besatzung des Such- und Rettungsluftfahrzeugs,
— der Besatzung von Bergungsbooten;

2. der **Notdienstgruppe II.**
Zu ihr gehören:
— der luftfahrzeugtechnische Offizier,
— das luftfahrzeugtechnische Personal,
— das Bergepersonal,
— der Waffenoffizier und
— der ABC/Se-Offizier;

3. dem **sonstigen Personal.**
Es besteht aus:
— dem Personal zum Absperren und/oder Bewachen der Unfallstelle,
— dem Bildpersonal,
— dem Offfizier vom Gefechtsstanddienst oder Offizier vom Flugdienst,
— dem S2-Offizier,
— dem Presseoffizier,
— den Mitgliedern des Unfalluntersuchungsausschusses,
— den Militärseelsorgern oder deren Vertretern.

304. Folgende Kraftfahrzeuge müssen für die Notdienste einsatzbereit gehalten werden:

1. Feuerwehr-Kraftfahrzeuge,
— Kommandowagen,
— Feuerlösch-Kraftfahrzeuge;
2. Kraftfahrzeug-FlSichhOffz, Ä
bei entsprechender Ausrüstung: Kfz mit Flugunfallaufnahmeausstattung;
3. Sanitätskraftfahrzeuge,
— Kfz für Fliegerarzt,
— Krankenkraftwagen;
4. sonstige Kraftfahrzeuge,
— Kfz für Absperr- und Bewachungspersonal,
— Kfz für Bergetrupp/Luftfahrzeugtechnisches Personal einschließlich Tank- Kran- und andere Spezialfahrzeuge zum Bergen der Luftfahrzeuge,
— sonstige Kfz nach Bedarf.

305. Als Fernmeldeverbindungen sind die Alarmfernsprechkreise I und II zur Alarmierung der Notdienste sowie das Notfunknetz einzurichten.

1. Zum Alarmfernsprechkreis I gehören:
   - FS-Kontrollturm als Leitstelle,
   - Flugsicherheitsoffizier,
   - Gefechtsstand,
   - SAR-Bereitschaft am Platz,
   - Feuermeldezentrale,
   - Fliegerarzt (Sanitätsbereich),
   - technischer Offizier (technischer Bereich),
   - Flugabfertigung.
2. Zum Alarmfernsprechkreis II gehören:
   - Gefechtsstand als Leitstelle,
   - der Zuständige gem Nr 301,
   - KdrFlgGrp, KdrTechnGrp, KdrFlgHGrp — oder Offz in entsprechender Aufgabenstellung,
   - Kfz-Staffel (Kfz-Bereitschaft),
   - UffzLehrSichStff oder entsprechende Einheit (Absperr- und Bewachungspersonal),
   - Wachen,
   - Bildstelle (Fotograf),
   - S2-Offizier,
   - Presseoffizier,
   - Militärseelsorger oder dessen Vertreter,
   - weitere Teilnehmer nach Bedarf.
3. Zum Notfunknetz gehören:
   - FS-Kontrollturm als Leitstelle,
   - Kraftfahrzeug/Luftfahrzeug für FlSichhOffz,
   - Feuerwehr-Kraftfahrzeuge,
   - Sanitätskraftfahrzeuge,
   - sonstige mit Funk ausgerüstete Kraftfahrzeuge.

306. Der gem Nr 301 Zuständige hat im Rahmen der Aus- und Weiterbildung der Notdienste ein Ausbildungsprogramm aufzustellen.

In das Ausbildungsprogramm sind aufzunehmen:

1. Inhalt und Anwendung des Alarmplans für Notfälle mit Luftfahrzeugen;

2. Verfahren bei Rettung und Brandbekämpfung;
3. Ausbildung in „Erste Hilfe";
4. Bergeverfahren;
5. Merkmale der verschiedenen Luftfahrzeugmuster.

Durch Übungsalarme und Übungen ist die Funktionsfähigkeit der Notdienste zu überprüfen.

Bei ihrer Durchführung hat die Sicherheit des Flugbetriebs Vorrang.

307. Der Alarmplan für Notfälle mit Luftfahrzeugen muß den örtlichen Verhältnissen wie

— Art und Umfang des Flugbetriebs,
— Personal- und Materiallage (Geräteausstattung),
— Unterstützungsmöglichkeiten durch andere Dienste und Organisationen

angepaßt sein.

308. Der Alarmplan für Notfälle mit Luftfahrzeugen soll nachstehende Punkte enthalten:

1. Allgemeines
   — Geltungsbereich (eigener Flugplatz, nächstgelegener BwFlugplatz),
   — personelle Aufstellung der Notdienste,
   — Aufstellung über materielle Ausrüstung der Notdienste,
   — Kennzeichnung des mit der Untersuchung beauftragten Personals (Armbinde mit der Aufschrift „Unfalluntersuchung" und Dienstsiegel der ausstellenden Dienststelle),
   — Fernmeldeverbindungen (Draht, Funk),
   — Gitternetzkarte für die Durchgabe und die schnelle Auffindung des Unfallorts;
2. Alarmierungsweg für Notfälle mit Luftfahrzeugen
   — Alarmfernsprechkreis I,
   — Alarmfernsprechkreis II,
   — Alarmierungsweg außerhalb der Dienstzeit;
3. Einsatz und Aufgaben der Notdienste bei Notfällen mit Luftfahrzeugen innerhalb und außerhalb des Flugplatzes
   — Aufgaben der einzelnen Mitglieder der Notdienste,
   — Sammeln der Notdienste,
   — Verhalten während des Marschs,
   — Verhalten am Unfallort,
   — Fernmeldeverbindung über das Notfunknetz;

4. Sonstiges
   — Hinweis auf Nachbarflugplätze der Bundeswehr zwecks Koordinierung gem Nr 310,
   — Hinweis auf territoriale, militärische und zivile Hilfsdienste,
   — Hinweis auf Einsatzverfahren des SAR-Dienstes.

II. Maßnahmen bei Notfällen mit Luftfahrzeugen

309. Bei Bekanntwerden eines Notfalls innerhalb und außerhalb des Flugplatzes wird nach dem Alarmplan für Notfälle mit Luftfahrzeugen verfahren.

310. Bei allen Notfällen sind die Notdienste des dem Unfallort nächstgelegenen Flugplatzes der Bundeswehr einzusetzen.

311. Der gem Nr 301 Zuständige ist unter Hinweis auf den Alarmplan für Notfälle mit Luftfahrzeugen für nachstehende Sofortmaßnahmen verantwortlich:

1. **Entsenden** von Feuerwehr, Rettungsmannschaften und ärztlicher Hilfe an die Unfallstelle,
2. **Zusammenarbeit** mit den Rettungsmannschaften und dem Untersuchungspersonal anderer Verbände, Einheiten oder Dienststellen,
3. **Absperrung** des Unfallorts.

   Der Unfallort eines Luftfahrzeugs ist vorübergehend zu sperren und zum militärischen Sicherheitsbereich zu erklären, wenn dies aus Gründen der militärischen Sicherheit zur Erfüllung dienstlicher Aufgaben der Bundeswehr unerläßlich ist. Die Absperrung hat unverzüglich zu erfolgen. Sie muß erkennbar gemacht werden. Nach Möglichkeit sind Warntafeln mit der Aufschrift aufzustellen „Militärischer Sicherheitsbereich — Unbefugtes Betreten verboten — Vorsicht Schußwaffengebrauch".

   Zur Bewachung sind Posten aufzustellen. Außerdem können geeignete Hilfsmittel verwendet werden, z. B. Trassierbänder, Seile, Draht.

   Einzelheiten sind in der ZDv 14/9 niedergelegt.

   Das Betreten des Unfallorts ist nur einem eng begrenzten Personenkreis zu gestatten. Hierzu gehören Personen mit Flugunfallarmbinde, Angehörige des MAD, der Rechtsberater, die Polizei, Vertreter der Staatsanwaltschaften und des Wasserwirtschaftsamtes. Über den Zutritt weiterer Personen entscheidet der für die Untersuchung Zuständige.

   Zur Identifizierung sind Angehörige des GenFlSichhBw mit Unfallarmbinden in roter, Angehörige der fliegenden Verbän-

de/Einheiten/Dienststellen der Bw mit Unfallarmbinden in orangeroter Farbe mit der Aufschrift „Unfall-Untersuchung" auszustatten.

Dem Personenkreis, der nicht dem Ständigen Flugunfalluntersuchungsausschuß angehört, sind bei Bedarf Unfallarmbinden leihweise für die Dauer ihres Aufenthalts an der Unfallstelle von dem für die ersten Maßnahmen Zuständigen zur Verfügung zu stellen.

234 **4. Sicherungsmaßnahmen**

Innerhalb und außerhalb des abgesperrten Unfallorts sind die zur Verhinderung von Unfällen und zur Sicherstellung von Beweismitteln für die Flugunfalluntersuchung erforderlichen Maßnahmen zu treffen.

Hierzu können gehören:

— Wahrung eines Sicherheitsabstands zu einzelnen Teilen des Luftfahrzeugs, z. B. zu Treibstoffbehältern, Munition, radioaktiven Gegenständen, Bordwaffen, zum Schleudersitz;

— Erlaß eines Rauchverbots;

— Sicherstellung von Gegenständen, die als Beweismittel dienen können.

Geheimzuhaltende Gegenstände sind vor dem Zugriff Unbefugter besonders zu schützen, dies gilt auch für Transport und Lagerung.

Leichen und Leichenteile dürfen vor Eintreffen des Flugpathologen nur bei Vorliegen zwingender Gründe entfernt oder in ihrer Lage verändert werden, jedoch erst dann, nachdem ~~gem STANAG 3318 MED~~ deren Lage mit Hilfe von fotografischen Aufnahmen, Skizzen oder Markierungen festgehalten wurde.

24 **5. Fotografierverbot**

Das Fotografieren durch Unbefugte innerhalb der Absperrung ist zu verbieten.

Das Fotografieren des Unfallorts von einer Stelle außerhalb der Absperrung kann verboten werden, wenn durch die Abbildung die Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland oder die Schlagkraft der Truppe gefährdet wird. Dies ist bei Aufnahmen von Gegenständen, die der Geheimhaltung bedürfen, regelmäßig der Fall. Läßt sich ein Fotografierverbot auf andere Weise nicht durchsetzen, so ist die Absperrung zu erweitern.

6. Meldungen und Unterrichtungen

Als Sofortmaßnahmen haben zu erfolgen:

— Vorausmeldung nach Nr 503,

— Unterrichtung der nächsten erreichbaren Polizeidienststelle über Anlaß, Ort und Dauer der Absperrung,
— Benachrichtigung des Startflugplatzes, des Flugplatzes des Nutzers, sofern diese bekannt sind, sowie des Vorgesetzten der betroffenen Besatzungsangehörigen, falls sie getötet oder schwer verletzt wurden,
— Benachrichtigung des nächstgelegenen Feldjägerdienstkommandos,
— Erste Meldung nach Nr 505.

7. Benachrichtigung der für den Unfallort zuständigen **Wehrbereichsverwaltung,** sofern Personen- oder Sachschäden Dritter entstanden sind.

312. Der Verantwortliche Luftfahrzeugführer, im Falle seiner Handlungsunfähigkeit der dienstälteste handlungsfähige Besatzungsangehörige, hat bei Notfällen mit Luftfahrzeugen außerhalb des Flugplatzes folgende Sofortmaßnahmen zu treffen:

1. Benachrichtigung der Polizei zwecks
   — Alarmierung von Feuerwehr, Rettungsmannschaften und ärztlichem Hilfsdienst,
   — Absperrung der Unfallstelle (bis zum Eintreffen militärischer Sicherungskräfte);
2. Benachrichtigung des nächstgelegenen Flugplatzes der Bundeswehr;
3. Feststellung der Anschriften eventueller Unfallzeugen.

313. Die Besatzung hat sich, soweit die Unfallfolgen und Umstände dies zulassen, unverzüglich bei einem Arzt (möglichst Fliegerarzt) zum Zweck der Untersuchung gem Nr 601 zu melden.

314. Das nach Nr 312 verantwortliche Besatzungsmitglied hat geschädigten Personen Namen und Dienststelle anzugeben. Auf Anfrage ist weiterhin mitzuteilen, daß die Abwicklung eventueller Schadenersatzansprüche Sache der für den Unfallort zuständigen Wehrbereichsverwaltung (bei Unfällen im Ausland der in Nr 512 (9) genannten Stellen) ist.

315. Kein Besatzungsangehöriger darf sich im Zusammenhang mit dem Unfall gegenüber anderen Personen über die Schuldfrage äußern, Zugeständnisse machen oder Zahlungsversprechen geben. Diese Regelung gilt auch für Fluggäste, die Angehörige der Bundeswehr sind, für Mitglieder der Notdienste und des Untersuchungsausschusses.
Vertreter der Presse sind an eine zur Auskunftserteilung ermächtigte Person zu verweisen.

316. Werden Besatzungsmitglieder und/oder Passagiere (Angehörige der Bw) über den Unfallhergang vernommen, bedürfen sie einer Aussagegenehmigung, sofern ihre Aussage Tatsachen betrifft, die nicht offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach der Geheimhaltung unterliegen (§ 14 SG, §§ 61ff BGB).

317. Auch bei Unfällen von anderen als Luftfahrzeugen der Bundeswehr ist Erste Hilfe zu leisten.

Polizei und nächstgelegene Flugsicherungsstellen sind zu benachrichtigen. Weiterhin sind STANAG 3531 (~~AmL 16~~) und Erlaß BMVg VR II 2, Az 39-35-00 VS-NfD vom 23. 12. 1965 zu beachten.

318. Der am Unfallort Zuständige stellt sicher, daß die Vertreter der Staatsanwaltschaft/Polizei bei den ihnen nach dem Gesetz obliegenden Aufgaben nicht behindert werden. Im Rahmen der Zusammenarbeit notwendig werdende Maßnahmen sind zu koordinieren.

Die pathologische Untersuchung tödlich verletzter Besatzungsmitglieder durch das FlugmedInstLw darf erst nach Freigabe der Leiche(n) durch die Staatsanwaltschaft vorgenommen werden.

GenFlSichhBw ist einzuschalten, falls an Ort und Stelle Unklarheiten bestehen.

Änderung 14

Kapitel 4

Die Untersuchung von Unfällen mit Luftfahrzeugen

I. Allgemeines

401. Unfälle mit Luftfahrzeugen sind stets durch einen Unfalluntersuchungsausschuß zu untersuchen.

402. Zweck aller Untersuchungen ist es, die **Ursachen** von Unfällen mit Luftfahrzeugen zu ermitteln.

Die Klärung der **Schuldfrage** ist **nicht** Aufgabe der Unfalluntersuchung.

Alle von den mit der Untersuchung beauftragten Truppenteilen oder Dienststellen abzugebenden Berichte haben deshalb darüber Aufschluß zu geben,

1. welche Ursachen festgestellt wurden. Diese können unter anderem zu finden sein
   - in der Führung oder der Bedienung des Luftfahrzeugs,
   - im Ausbildungsstand,
   - in der Beschaffenheit des Luftfahrzeugs, seiner Ausrüstung oder seiner Wartung,
   - im Luftfahrtgelände,
   - in der Flugsicherung,
   - in der Disziplin, der Dienstaufsicht, der Auftragserteilung oder der Organisation des Flug- oder Dienstbetriebs.
2. welche Folgerungen gezogen und welche dienstlichen, insbesondere fachlichen Maßnahmen veranlaßt wurden.

403. Es ist zu gewährleisten, daß sich die Untersuchung auf **alle** Tatsachen und Umstände erstreckt, die den Unfall unmittelbar oder mittelbar bewirkt haben können. Der Militärische Abschirmdienst (MAD) kann hierbei sowohl auf Anforderung als auch aus eigenem Ermessen tätig werden. Der für die Untersuchung Zuständige hat dafür zu sorgen, daß den Ermittlern des MAD alle den Unfall betreffenden Informationen zugänglich sind.

BWB-ML kann sich nach vorheriger Abstimmung mit GenFl SichhBw an den Ermittlungen beteiligen.

404. **Zeugenaussagen** bei Unfällen mit Luftfahrzeugen sind grundsätzlich schriftlich aufzunehmen. Bei der ~~Vernehmung~~ Aufklärung von

Änderung 14

Zeugen soll ein Angehöriger der Bundeswehr als Protokollführer hinzugezogen werden. Dabei sind zivile Zeugen über ihr Zeugnisverweigerungsrecht zu belehren.

Zivile Zeugen, die nicht der Bundeswehr angehören, sollen,

— sofern durch Dienststellen der Bundeswehr ermittelt wird,

— im allgemeinen aufgesucht und gebeten werden, ihre Beobachtungen zu Protokoll zu geben.

Sie können weder zur Aussage gezwungen noch zu Dienststellen der Bundeswehr **vorgeladen** werden. Gegebenenfalls ist die Polizei um die ~~Vernehmung~~ und/oder Überlassung der ~~Vernehmungs~~niederschriften zu bitten (ggf Rechtsberater einschalten).

II. Spezialuntersuchungen von Gerät oder Luftfahrzeugteilen

405. Spezialuntersuchungen von Teilen eines am Unfall beteiligten Luftfahrzeugs oder von Betriebsstoffen sowie die Auswertung von Aufzeichnungen der Flugschreiber- und Tonaufzeichnungsanlagen sind fernschriftlich unmittelbar beim General Flugsicherheit in der Bundeswehr (GenFlSichhBw) unter Beteiligung des Materialamtes der Luftwaffe (MatALw) Abt III zu beantragen.

In dem Antrag sind anzugeben:

— Luftfahrzeugmuster,

— Baureihe und Werknummer,

— Ort und Datum des Unfalls sowie

— Teil, Anlage, Teilanlage oder Luftfahrzeugmuster, Hauptbaugruppe und Versorgungsnummer des zu untersuchenden Teils (falls zutreffend).

Ferner sind Art und Zweck der Spezialuntersuchung bzw. Bandauswertung genau anzugeben.

Die Spezialuntersuchung bzw. Bandauswertung wird durch GenFlSichhBw bei den zuständigen Stellen veranlaßt.

Die Aufzeichnungen der Flugschreiber- bzw. Tonaufzeichnungsanlagen sind nach einem Unfall oder Zwischenfall unverändert so lange aufzubewahren, wie dies von der Dienststelle GenFlSichhBw angeordnet wird.

III. Bergen von Unfall-Luftfahrzeugen

406. **Unfall-Luftfahrzeuge** oder deren **Teile** sind weder zu bewegen noch von der Unfallstelle abzutransportieren, ehe der mit der Unfalluntersuchung Beauftragte (Vorsitzender des Flugunfalluntersuchungsausschusses) nach Absprache mit anderen untersuchenden Stellen hierzu die Erlaubnis erteilt hat, es sei denn zur

Rettung von Menschenleben, Bergung Verletzter oder Verhütung größeren Sachschadens. Grundsätzlich soll der Abtransport von der Unfallstelle nicht vor Ablauf von 24 Stunden erfolgen, um eine sorgfältige Untersuchung zu gewährleisten und zuständigen Stellen Gelegenheit zu geben, in die Untersuchung einzugreifen.

Behindern Unfall-Luftfahrzeuge oder deren Teile den Flugbetrieb auf der Start- und Landebahn, blockieren und behindern sie den Verkehr auf Straßen, Eisenbahnen usw. oder liegt der sofortige Abtransport des Unfall-Luftfahrzeugs oder seiner Teile im Interesse der Bundeswehr oder der Öffentlichkeit, z. B. bei Unfällen in dichtbesiedelten Gebieten, so entscheidet der für die Untersuchung Zuständige über den sofortigen Abtransport. Eine Beschlagnahme durch das Gericht oder die Staatsanwaltschaft gem § 98 StPO ist zu beachten.

Nach Freigabe durch den für die Untersuchung Zuständigen sind die Unfall-Luftfahrzeuge oder die Teile im allgemeinen zu einem Flugplatz der Bundeswehr zu transportieren und dort bewacht oder unter Verschluß für weitere Untersuchungen zur Verfügung zu halten. Eine Entnahme von Teilen ist nur mit Genehmigung des Vorsitzenden des Unfalluntersuchungsausschusses oder des Unfalluntersuchungsoffiziers und nur zum Zweck der Unfalluntersuchung statthaft.

Nach Abschluß der Untersuchung führt GenFlSichhBw die Entscheidung des MatALw bzw. des BWB über den Verbleib und die Verwendung des Unfall-Luftfahrzeugs oder seiner Teile herbei.

407. Der mit der Bergung Beauftragte hat dafür zu sorgen, daß nach Abtransport des Unfall-Luftfahrzeugs oder seiner Teile die Unfallstelle frei von allen aus dem Unfall herrührenden Überresten ist. Er überprüft die Unfallstelle und fertigt darüber ein Protokoll, das dem Unfalluntersuchungsbericht beizufügen ist.

IV. Sabotage

408. Vermutet ein Mitglied des Unfalluntersuchungsausschusses oder ein Unfalluntersuchungsoffizier, daß der Unfall eines Luftfahrzeugs durch Sabotage verursacht wurde oder liegen hierfür Beweise vor, so hat er dies unverzüglich dem für die Untersuchung Zuständigen zu melden. Dieser hat unverzüglich die nächste Dienststelle des MAD zu benachrichtigen und alle Beweismittel sicherzustellen. Bei der Untersuchung von Sabotage und Sabotageverdacht ist mit den Ermittlern des MAD eng zusammenzuarbeiten. Die Abgabe der Unfallmeldungen und Berichte darf wegen der Untersuchung auf Sabotage oder Sabotageverdacht nicht verzögert werden.

V. Zuständigkeit und Aufgaben

409. Bei der Untersuchung von Unfällen mit Luftfahrzeugen gelten folgende Kategorien:

(1) **Kategorie I:**
- — Unfälle mit Luftfahrzeugen, bei denen
- — keine Person tödlich oder schwer verletzt wurde,
- — ein Luftfahrzeug beschädigt, aber nicht zerstört wurde,
- — außer Angehörigen der Bundeswehr oder der für den Bundesminister der Verteidigung (BMVg) oder das BWB arbeitenden Forschung und Industrie keine anderen Personen beteiligt waren.

(2) **Kategorie II:**
Unfälle mit Luftfahrzeugen, bei denen
- — ein Luftfahrzeug zerstört oder eine Person tödlich oder schwer verletzt worden ist,
- — die Umstände des Unfalls die Einschaltung übergeordneter Stellen erforderlich machen.

410. Für die ordnungsgemäße Untersuchung eines Unfalls der **Kategorie I** sind zuständig:

1. **beim Heer:**
   - — der Kommandeur eines Heeresfliegerregiments,
   - — der Kommandeur der Heeresfliegerwaffenschule,
   - — der Staffelkapitän einer selbständigen Staffel;
2. **bei der Luftwaffe:**
   - — der Kommodore eines Geschwaders,
   - — der Kommandeur eines Luftwaffenversorgungsbereichs oder -regiments,
   - — der Kommandeur der Flugbereitschaft BMVg,
   - — der Kommandeur TaktAusbKdoLw Po;
3. **bei der Marine:**
   - — der Kommodore eines Geschwaders;
4. **bei der Wehrtechnischen Dienststelle für Luftfahrzeuge:**
   - — der Leiter der Wehrtechnischen Dienststelle für Luftfahrzeuge;

Ä

5. **in der Industrie bei Fertigung und Instandsetzung:**
   — der Leiter der Abteilung LG (Luftfahrtgerät);
6. **bei der im Auftrag des BMVg oder des BWB arbeitenden Forschung und Industrie:** LG
   — der Leiter der Abteilung ~~AT (Allgemeine Technik)~~.

411. Für die ordnungsgemäße Untersuchung eines Unfalls der **Kategorie II** ist der General Flugsicherheit in der Bundeswehr zuständig.
In besonderen Fällen kann er die Untersuchung von Unfällen der **Kategorie I** übernehmen.

412. Sind an dem zu untersuchenden Unfall Luftfahrzeuge verschiedener Stellen beteiligt, so haben die für die Untersuchung Zuständigen von sich aus übereinzukommen, wer die Untersuchung verantwortlich übernimmt. Kommt keine Einigung zustande, so entscheidet der GenFlSichhBw über die Zuständigkeit.

413. Hat sich der zu untersuchende Unfall weit entfernt von dem Standort des für die Untersuchung Zuständigen ereignet, so kann dieser einen der nach Nr 410 Zuständigen, dessen Truppenteil oder Dienststelle dem Unfallort möglichst nahe liegt, ersuchen, die Untersuchung verantwortlich zu übernehmen. Es soll möglichst eine Stelle ersucht werden, die mit dem Baumuster des Unfall-Luftfahrzeugs vertraut ist. Diesem Ersuchen ist nachzukommen.

414. Ist der für die Untersuchung Zuständige selbst in den Unfall verwickelt, so bestimmt die vorgesetzte Stelle, wer die Untersuchung zu übernehmen hat.

415. Der GenFlSichhBw hat bei Unfällen der Kategorie I und II folgende Aufgaben und Befugnisse:

1. Er prüft alle Meldungen und Berichte über die Untersuchung von Unfällen mit Luftfahrzeugen und erarbeitet dazu einen Abschlußbericht, der im allgemeinen die militärische Unfalluntersuchung abschließt. Der Abschlußbericht enthält die endgültige Festlegung der Unfallursachen und ist dem Untersuchungsbericht beizufügen.
2. Er entscheidet über den Einsatz von Fachpersonal bei Untersuchungen.
3. Er ist befugt zu veranlassen, daß Bauteile oder Baugruppen eines an einem Unfall beteiligten Luftfahrzeugs technischen Stellen zur Untersuchung überstellt werden.
4. Er verfolgt die zur Verhütung gleicher oder ähnlicher Unfälle vorgeschlagenen Maßnahmen.

Änderung 14

5. Er ist befugt, seine Feststellungen den zuständigen Flugsicherheitsdienststellen anderer NATO-Staaten unmittelbar mitzuteilen, wenn Mängel oder Fehler vorliegen, die die Einsatzfähigkeit eines auch von diesen Staaten verwendeten Luftfahrzeugmusters gefährden können.
6. Er gibt selbständig oder auf Weisung des BMVg Zusammenstellungen, Übersichten und Statistiken heraus.

   Außerdem hat er bis 15. 03. des jeweils folgenden Jahrs dem BMVg, unter nachrichtlicher Beteiligung der Kommandobehörden und des BWB, einen Jahresbericht vorzulegen.
7. Er legt mit Zustimmung des BMVg Ausführungsbestimmungen für die Untersuchung und das Berichtswesen bei Unfällen und Zwischenfällen mit Luftfahrzeugen fest.

416. Bei allen Unfällen mit Luftfahrzeugen der Bundeswehr kann sich der GenFlSichhBw über den Stand der Untersuchung unterrichten oder berichten lassen und weitere Ermittlungen oder für die Untersuchung erforderliche Maßnahmen — in dringenden Fällen auch unmittelbar bei der untersuchenden Stelle unter Benachrichtigung der dieser vorgesetzten Kommandobehörde bzw. des BWB — durchführen oder veranlassen.

417. Bei Unfällen mit Luftfahrzeugen der Bundeswehr im Ausland bestimmt der Bundesminister der Verteidigung die Dienststelle, die die Untersuchung zu führen hat.

VI. Untersuchungsausschuß für Unfälle mit Luftfahrzeugen

a Zusammensetzung

418. Die in Nr 410 genannten Kommandeure, Kommodore, Chefs und Dienststellenleiter bestimmen für im voraus festgelegte Zeitabschnitte namentlich die Mitglieder des Untersuchungsausschusses für Unfälle mit Luftfahrzeugen sowie deren Vertreter. Für die Dauer jeder Untersuchung unterstehen die Mitglieder des Ausschusses für diesen besonderen Aufgabenbereich nur dem für die Untersuchung Zuständigen.

Bei Unfällen der Kategorie II wird der Vorsitzende grundsätzlich von GenFlSichhBw gestellt. Er entscheidet über die weitere Zusammensetzung des Ausschusses. Bei Unfällen der Kategorie I wird der Vorsitzende grundsätzlich vom betroffenen Verband/Einheit/Dienststelle gestellt.

Bei selbständigen Einheiten kann der Vorsitzende von der vorgesetzten Dienststelle benannt werden.

Als Untersuchungsoffizier bei Kategorie I und Kategorie II ist im allgemeinen der FlSichhOffz des betroffenen Verbands/Einheit/Dienststelle zu benennen.

Der Untersuchungsausschuß (Vorsitzender und mindestens 4 Beisitzer) setzt sich wie folgt zusammen:

1. Vorsitzender (bei Flugunfällen grundsätzlich ein Luftfahrzeugführer oder ehemaliger LF, dessen fliegerische Tätigkeit nicht länger als drei Jahre zurückliegt),
2. Unfalluntersuchungsoffizier,
3. Luftfahrzeugtechnischer Offizier,
4. Truppenarzt (bei Flugunfällen grundsätzlich Fliegerarzt),
5. Vertreter des Nutzers bei Flugunfällen und Unfällen beim Betrieb von Luftfahrzeugen:
   ein mit dem Muster des Unfall-Luftfahrzeugs vertrauter und erfahrener Luftfahrzeugführer;

   bei Bodenunfällen mit Luftfahrzeugen:
   ein Angehöriger des technischen oder des sonstigen Personals (je nach Sachlage).

Zusätzlich sind in den Ausschuß als Mitglieder zu berufen:

6. wenn Flugsicherungsfragen zu klären sind,
   - ein Flugsicherungsoffizier bei Unfällen der Kategorie I,
   - ein Flugsicherungsoffizier des Amtes für Flugsicherung der Bundeswehr bei Unfällen der Kategorie II;
7. wenn Fragen des Betriebs- und Strahlenschutzes zu klären sind,
   - ein Beamter des höheren Dienstes der zuständigen Wehrbereichsverwaltung, Dezernat für Betriebsschutz und Strahlenschutzüberwachung;
8. wenn Fragen der Geophysik zu klären sind,
   - ein Beamter des höheren Dienstes aus dem Geophysikalischen Beratungsdienst bei Unfällen der Kategorie I,
   - ein Beamter des höheren Dienstes aus dem Amt für Wehrgeophysik bei Unfällen der Kategorie II;
9. wenn Waffen oder Munition am Unfall beteiligt sind, ein Angehöriger des Referats „Besondere Vorkommnisse mit Waffen und Munition" im BWB;
10. wenn Fragen der Lufttüchtigkeit berührt werden, ein Beauftragter des BWB-ML;
11. weitere Bw-Angehörige je nach Sachlage.

419. GenFlSichhBw, der MAD und das BWB-ML können sowohl auf Anforderung des für die Untersuchung Zuständigen als auch

aus eigenem Entschluß einen Beobachter in den Untersuchungsausschuß entsenden.

Der Rechtsberater der dem Nutzer vorgesetzten Kommandobehörde ist befugt, an der Unfalluntersuchung als Beobachter teilzunehmen.

420. Falls aus dem Bereich des für die Untersuchung Zuständigen kein Vorsitzender gestellt werden kann, ist die Gestellung eines solchen bei GenFlSichhBw zu beantragen.

b Verpflichtung der Mitglieder des Untersuchungsausschusses

421. Die einzelnen Mitglieder des Ausschusses sind vor Beginn jeder Untersuchung vom Vorsitzenden über die gewissenhafte Erfüllung der ihnen übertragenen Aufgabe unter Hinweis auf ihre allgemeine dienstliche Treuepflicht zu belehren. Die Belehrung des Vorsitzenden obliegt dem für die Untersuchung Zuständigen.

c Ausschlußgründe

422. Mitglieder des Untersuchungsausschusses sind von der Unfalluntersuchung ausgeschlossen, wenn sie

1. an dem Unfall persönlich beteiligt sind,
2. mit einer am Unfall beteiligten Person in gerader Linie verwandt, verschwägert oder durch Annahme an Kindes Statt verbunden, in der Seitenlinie bis zum dritten Grade verwandt oder bis zum zweiten Grade verschwägert sind, auch wenn die Ehe, durch welche die Schwägerschaft begründet ist, nicht mehr besteht,
3. unmittelbare Vorgesetzte oder Vorgesetzte mit besonderem Aufgabenbereich einer der am Unfall beteiligten Personen sind,
4. in der Sache als Zeuge oder Sachverständiger vernommen worden sind oder vernommen werden sollen,
5. am Ausgang der Sache persönlich interessiert sind.

d Voruntersuchung

423. Die Voruntersuchung dient dazu, Beweismittel zu sichern und Unterlagen für die Verhandlung zu sammeln.

Die Mitglieder des Unfalluntersuchungsausschusses haben im Rahmen der Voruntersuchung folgende Aufgaben:

1. Der **Vorsitzende** legt mit dem Unfalluntersuchungsoffizier Umfang und Einzelheiten der erforderlichen Maßnahmen fest. Er leitet die gesamte Voruntersuchung und koordiniert die Tätigkeit der einzelnen Mitglieder.

2. Der **Unfalluntersuchungsoffizier** führt am Unfallort die ersten Ermittlungen, sichert die Spuren und Beweismittel. Er fertigt Unfallskizzen an, hört Zeugen, fotografiert den Unfallort und die für die Untersuchung wesentlichen Teile des Unfall-Luftfahrzeugs und übernimmt weitere Aufgaben je nach den Erfordernissen.

3. Der **Luftfahrzeugtechnische Offizier** untersucht das Unfall-Luftfahrzeug in Zusammenarbeit mit dem Unfalluntersuchungsoffizier und fertigt über alle durchgeführten Untersuchungen sowie deren Ergebnisse einen schriftlichen Bericht an. Er stellt den Rüstzustand sowie die Konfiguration des Luftfahrzeugs fest, wertet die Lebenslaufakten, Prüfberichte und Beanstandungsmeldungen, die Formblätter 781, 365 und sonstige Unterlagen aus und beantragt alle darüber hinaus erforderlichen technischen Unterlagen.

4. Der **Arzt** untersucht die physischen, psychischen und pathologischen Bedingungen, die beim Unfall vorlagen. Er stellt fest, durch welche Faktoren die Verletzungen oder der Tod von Besatzungsangehörigen oder Insassen hervorgerufen wurden, an welchem Platz im Luftfahrzeug sich die einzelnen Personen zur Zeit des Unfalls aufhielten und nimmt sonstige fachliche Untersuchungen je nach den Gegebenheiten des Unfalls vor.

5. Der **Vertreter des Nutzers** untersucht und begutachtet
   bei Flugunfällen oder Unfällen beim Betrieb von Luftfahrzeugen
   - den Flugauftrag,
   - die Flugvorbereitung,
   - die Flugfreigabe sowie
   - andere mit dem Unfall in Verbindung stehende fliegerische Fragen, die Flugerfahrung der Besatzung und sonstige fachliche Umstände und Vorgänge;

   bei Bodenunfällen mit Luftfahrzeugen
   - Arbeitsverfahren,
   - Aufsichtsführung sowie
   - sonstige fachliche Fragen.

6. Die weiteren Mitglieder untersuchen und begutachten die ihr Fachgebiet berührenden Fragen.

e Vorbericht

424. Der Unfalluntersuchungsoffizier fertigt zur Verhandlung für jedes Ausschußmitglied einen Vorbericht an, der wie folgt zu gliedern ist:

1. **Beschreibung des Unfallhergangs.** Diese enthält Angaben zum Flugauftrag, zur -vorbereitung und zur -durchführung sowie eine Schilderung aller wesentlichen Handlungen und Ereignisse bis zum Eintreten des Unfalls.

   Bei Bodenunfällen gilt dies sinngemäß.

2. **Einzelheiten der Voruntersuchung.** Hier sind alle bisher durchgeführten Einzeluntersuchungen sowie deren Ergebnis in zusammenhängender Form darzustellen.

   Der Verlauf von Rettungsaktionen ist zu schildern (wenn zutreffend).

Dem Vorbericht sind eine Abschrift der bisherigen Zeugenanhörungen sowie sonstige Beweismittel wie Flugauftrag, Gutachten, Berichte, Untersuchungsergebnisse, Tonbandniederschriften, Formblätter usw. beizufügen. Er ist den Mitgliedern des Ausschusses mit der Ladung zur Verhandlung zuzustellen.

f Verlauf der Verhandlung

425. Der Vorsitzende eröffnet, leitet und schließt die Verhandlung.

Bei der Eröffnung hat sich der Vorsitzende zu überzeugen, daß die am Unfall Beteiligten (soweit möglich), die benötigten Zeugen und Sachverständigen abrufbereit anwesend sind. Die Verhandlung findet in Gegenwart aller Ausschußmitglieder und eines Protokollführers statt. Die Verhandlung ist nicht öffentlich.

426. Der Untersuchungsausschuß beschließt mit einfacher Mehrheit, Stimmenthaltung ist nicht zulässig. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

427. Über Anträge auf Aussetzung der Verhandlung entscheidet der Untersuchungsausschuß mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

428. Über die Verhandlung ist ein Protokoll abzufassen.

Das Protokoll hat zu enthalten:

— Ort und Tag der Verhandlung,

— Namen der Ausschußmitglieder und des Protokollführers,

— kurze Bezeichnung des **Unfalls,**
— Namen der anwesenden Zeugen, Sachverständigen und der sonstigen geladenen und erschienenen Personen,
— Hinweis auf Ausschlußgründe.

Das Protokoll muß Ablauf und Ergebnisse der Verhandlung wiedergeben und die Beachtung aller wesentlichen Formvorschriften ersichtlich machen; es hat ferner die verlesenen Schriftstücke zu bezeichnen und die im Laufe der Verhandlung gestellten Anträge und getroffenen Entscheidungen zu enthalten.

Stellungnahmen zur Schuldfrage, wie z. B. „fahrlässig", sind zu unterlassen. Die Verhandlung wird auf der Grundlage des Vorberichts, der Anhörungen und Zeugenaussagen sowie der technischen und allgemeinen Untersuchungsergebnisse geführt.

Wird im Verlauf der Verhandlung festgestellt, daß Widersprüche zwischen Vorbericht und anderen Untersuchungsergebnissen bestehen, so ist dies ausdrücklich zu vermerken.

Anhörungen vor dem Ausschuß sind schriftlich niederzulegen, besonders entscheidende Aussagen wörtlich wiederzugeben.

Zeugen und Sachverständige sind einzeln und in Abwesenheit der später anzuhörenden Zeugen und Sachverständigen zu hören.

Tatsachen, Untersuchungsergebnisse und Indizien sind zu bewerten und die Schlußfolgerungen hieraus zu ziehen.

Ist der Unfallablauf aus Tatsachen oder Indizien nicht eindeutig zu rekonstruieren, so ist anzugeben, was aufgrund bisheriger Erfahrungen als möglich oder wahrscheinlich anzusehen ist.

Die Unfallursache(n) ist (sind) in ihrer zeitlichen Reihenfolge anzugeben.

Unfallursachen sind Handlungen, Unterlassungen, Zustände oder Umstände, die für sich oder in ihrer Gesamtheit zum Unfall geführt haben.

Die Unfallursachen sind den Bereichen

— Personal,
— Technik,
— Umwelt

zuzuordnen.

Kann die Unfallursache nicht festgestellt werden, so ist das Ergebnis als „unbestimmt" einzustufen. Wahrscheinliche oder mögliche Ursachen sind anzugeben.

Aufgrund der Erkenntnisse aus der Unfalluntersuchung sind Vorschläge zu machen.

Die Vorschläge enthalten Maßnahmen, die geeignet sind, gleiche oder ähnliche Unfälle zu verhindern oder Risiken zu mindern. Die

Vorschläge müssen nicht zwingend zu Ursachen in unmittelbarer Beziehung stehen.

429. Der Vorsitzende läßt über Ursachen, Vorschläge und bei Meinungsverschiedenheiten über den Gegenstand, die Fassung und die Reihenfolge der Fragen abstimmen. Bei der Abstimmung dürfen lediglich die Mitglieder des Untersuchungsausschusses zugegen sein. Der Vorsitzende stimmt zuletzt.

430. Die Ergebnisse der Abstimmung sind vom Vorsitzenden bekanntzugeben und mündlich zu begründen. Dabei sollen Zeugen und sonstige geladene Personen grundsätzlich zugelassen werden. Nach der Begründung ist die Verhandlung zu schließen.

431. Das Protokoll ist von den Ausschußmitgliedern zu unterzeichnen. Ist ein Mitglied verhindert, seine Unterschrift zu leisten, so ist dies von dem Vorsitzenden unter Angabe des Grundes unter dem Protokoll zu vermerken.

432. Je eine Ausfertigung des Protokolls ist den Unfalluntersuchungsberichten beizufügen.

g Minderheitenbericht

433. Ist ein Mitglied (oder sind mehrere Mitglieder) des Untersuchungsausschusses anderer Ansicht als die übrigen Mitglieder des Ausschusses, so ist es (sind sie) verpflichtet, einen Minderheitenbericht zu erstatten, in dem die abweichende Ansicht schriftlich niedergelegt ist. Der Bericht ist dem Protokoll beizufügen.

h Wiederaufnahme des Verfahrens

434. Werden neue Tatsachen bekannt oder stehen neue Beweismittel zur Verfügung, die geeignet sind, wesentliche Feststellungen über die Unfallursachen zu ändern, so ist das Untersuchungsverfahren wieder aufzunehmen. Anträge auf Wiederaufnahme des Untersuchungsverfahrens sind an GenFlSichhBw zu richten. Dieser entscheidet über die personelle Zusammensetzung des neu zu bestellenden Untersuchungsausschusses.

Kapitel 5

Meldungen und Berichte über Unfälle mit Luftfahrzeugen

I. Allgemeines

501. Bei den in Nr 202 bezeichneten Unfällen mit Luftfahrzeugen sind folgende Meldungen und Berichte zu erstatten:

(1) Fernmündliche Vorausmeldung (Nr 503 und 504),
(2) Erste Meldung (Nr 505 und 506),
(3) Zweite Meldung (Nr 508),
(4) Zwischenbericht (Nr 509),
(5) Unfalluntersuchungsbericht (Nr 510).
(6) Bei **Rettungsausstieg** sind neben der Aufnahme in den Unfalluntersuchungsbericht zwei Ausfertigungen des Formblatts 711r — Bericht über Rettungsausstieg und/oder Überleben — innerhalb einer Woche an GenFlSichhBw zu senden.

502. Die fernmündliche Vorausmeldung sowie die erste Meldung sind von dem gem. Nr 311 für die Sofortmaßnahmen Zuständigen, alle weiteren Meldungen und Berichte von dem für die Untersuchung des Unfalls gem. Nr 410 bzw. 411 Zuständigen zu erstatten.

II. Fernmündliche Vorausmeldung

503. Die fernmündliche Vorausmeldung ist sofort nach Bekanntwerden des Unfalls unter dem Stichwort „Luftfahrzeugunfall" als Blitzgespräch (O) abzusetzen an:

1. BMVg — Fü L III 4, Bonn-Hardthöhe.
   Während der Dienststunden:
   Telefon Bonn Nr 12, App 06 46 oder 44 90 oder 46 10 oder 46 66;
   außerhalb der Dienststunden:
   GenStOffz v. D. Fü L, Bonn-Hardthöhe,
   Telefon Bonn Nr 12, App 54 62 oder 54 00.
2. GenFlSichhBw,
   Fliegerhorst 5000 Köln 90.
   Während der Dienststunden:
   Telefon (0 22 03) Nr 6 02-31 15 oder 33 22 oder 6 02-1 (Vermittlung).
   Außerhalb der Dienststunden:
   Offizier vom Stabsdienst, Luftwaffenamt:
   Telefon (0 22 03) Nr 6 02-30 00 oder 30 01.

Zusätzlich bei Luftfahrzeugen der Marine
BMVg - Fü M III 2, Bonn-Hardthöhe.
Während der Dienststunden:
Telefon Bonn Nr 12, App 99 80 oder 44 17,
4070 LIZ durchgehend besetzt.

Zusätzlich bei Luftfahrzeugen des Heeres
BMVg - Fü H III 2, Bonn - Hardthöhe.
Während der Dienststunden:
Telefon Bonn Nr 12, App 45 38, ~~4982~~ oder 55 42,
außerhalb der Dienststunden:
StOffz v.D. (Fü H) Telefon Bonn Nr 12 App 54 11

Zusätzlich bei Luftfahrzeugen aus dem Bereich des BWB und Industrie und Forschung BWB - LG I 4.
Während der Dienststunden:
Telefon Koblenz Nr 02 61 - 4 00 - 77 34 oder 77 36 oder 77 40.
Außerhalb der Dienststunden: Beamter vom Dienst
Telefon Koblenz 02 61 - 4 00 - 21 30

Fernmündliche Vorausmeldungen aus dem Ausland sind nur an den Bundesminister der Verteidigung durchzugeben.

Zusätzlich - sofern Personen- oder Sachschäden Dritter entstanden sind - die für den Unfallort zuständige Wehrbereichsverwaltung.

504. Die fernmündliche Vorausmeldung soll die im Muster Anlage 9 aufgeführten Angaben enthalten.

III. Erste Meldung

505. Die erste Meldung ist unverzüglich, jedoch spätestens drei Stunden nach Bekanntwerden des Unfalls, nach dem Muster Anlage 4 an folgende Empfänger mit Anschriftenübermittlung als O-Fernschreiben zu senden:

1. BMVg - Fü S I 4
2. BMVg - StvInspL
3. BMVg - Fü L III 3
4. BMVg - Fü L III 4
5. BMVg - Fü L V 3
6. BMVg - S II 1
7. FlMedInstLw
8. BMVg - P IV 2

) (nur bei Unfällen mit Todesfolge)

9. BMVg - S I 4 (wenn Fragen des Betriebs- oder Strahlenschutzes berührt sind)
10. BMVg - Rü IV 1
11. BWB - LG I 4

) (wenn Luftfahrzeuge aus dem Bereich des BWB oder der im Auftrag des BMVg oder BWB arbeitenden Forschung und Industrie betroffen sind)

12. BMVg - Fü H I 3
13. HA - Abt VII
14. MatAll - AStKöln

) (wenn Luftfahrzeuge des Heeres von dem Unfall betroffen sind)

Acd. 17

15. BMVg – P V 3
16. BMVg – InspM
17. BMVg – Fü M V 4
18. BMVg – Fü M III 2
19. BMVg – Fü M I 4
20. FlottenKdo
21. MUKdo

(wenn Luftfahrzeuge der Marine von dem Unfall betroffen sind)

22. GenFlSichhBw
23. MADAmt
24. TerrKdo Nord bzw. TerrKdo Süd
25. WBK (G 1/3, ~~MAD~~) des Unfallorts
26. VKK des Unfallorts
27. LwUKdo
28. MatALw-Abt III
29. BWB-ML
30. nächste vorgesetzte Dienststelle
31. nächsthöhere vorgesetzte Dienststelle, z.B. LwA, LFlKdo, LwUKdo, BWB, IIFlgKdo
32. Nutzer, sofern die zur Meldung verpflichtete Dienststelle nicht Nutzer ist
33. LwUGrpKdoS bzw. N
34. LwA

(wenn Luftfahrzeuge der Luftwaffe betroffen sind und nicht bereits gem. * ~~(29) bis (31)~~ gemeldet wurde) * 30. und 31.

35. WBV, die für den Unfallort zuständig ist, sofern Personen- oder Sachschäden Dritter entstanden sind oder wenn Fragen des Betriebs- oder Strahlenschutzes berührt sind.
Bei Unfällen im Ausland an die jeweils zuständige Stelle gem. Nr 512 (9).
36. BWB-AT IV 3, wenn Waffen oder Munition betroffen sind.
37. SKA - Abt I
Die Reihenfolge der Nummern des Musters der ersten Meldung ist einzuhalten. Wenn die Beantwortung einer Nummer entfällt oder eine Nummer noch nicht beantwortet werden kann, ist dies zu vermerken. Die Beantwortung muß klar und verständlich abgefaßt sein.
38. MAD Gruppe des Unfallortes

506. 1. Zusätzlich zu den in Nr 503 bis 505 geforderten Meldungen sind folgende Daten unverzüglich als P-Fernschreiben **gesondert** zu melden:
a) Status der/des Luftfahrzeugführer(s),
b) Zahl der Gesamtflugstunden der/des Luftfahrzeugführer(s),
c) davon auf Unfall-Luftfahrzeugmuster,

d) Datum des letzten Flugs auf Unfall-Luftfahrzeugmuster,
e) Zellenstand des Unfall-Luftfahrzeugs,
f) Triebwerkstunden des Unfall-Luftfahrzeugs,
g) benutzte Flugausrüstung,
h) sonstige Erkenntnisse.

Bei Unfällen mit Personenschaden außerdem:

i) Familienstand der beim Unfall Verletzten oder Getöteten,
k) Anschrift der Angehörigen zu i),
l) Anzahl der Kinder zu i).

2. Diese Meldung ist nur an folgende Empfänger abzusetzen:
   a) BMVg/StvInspL,
   b) BMVg-Fü L III 4,
   c) GenFlSichhBw,
   d) vorgesetzte Dienststellen.
3. Bei Luftfahrzeugen der **Marine** zusätzlich an:
   a) BMVg/StvInspM,
   b) BMVg-Fü M III 2,
   c) BMVg — Fü M I 4.
4. Bei Luftfahrzeugen des **Heeres** zusätzlich an:
   a) BMVg — Fü H I 3,
   b) Heeresamt, General der Heeresfliegertruppe.

507. Bei Unfällen mit tödlichem Ausgang sind ergänzend zur ersten Meldung folgende Maßnahmen zu treffen:

1. Meldung gemäß Formblatt Anlage 5 an BMVg — S II 1,
2. Änderungsmeldung an Wehrbereichsgebührnisamt gem. ZDv 20/15 (Änderungen in den persönlichen und dienstlichen Verhältnissen der Soldaten),
3. Anlegen des WDB-Blattes,
4. Veranlassen der fürsorgerischen Beratung der Hinterbliebenen.

Verantwortlich für die Durchführung der Maßnahmen 1 bis 4 ist die Einheit/Dienststelle des (der) tödlich verunglückten Bundeswehrangehörigen.

IV. Zweite Meldung

508. Innerhalb von drei Tagen nach Abgang der 1. Meldung ist die zweite Meldung als P-Fernschreiben, Verteiler wie für die

1. Meldung, abzusetzen. Die zweite Meldung soll die 1. Meldung (Anlage 4) ergänzen. Der Stand der Untersuchungen und die Zwischenergebnisse sind zu melden.

V. Zwischenbericht

509. Ein Zwischenbericht ist abzugeben, wenn im Verlauf der Unfalluntersuchung Umstände bekannt werden, die Sofortmaßnahmen zur Verhütung weiterer Unfälle erfordern. Er ist unverzüglich als Fernschreiben an GenFlSichhBw abzugeben.

VI. Unfalluntersuchungsbericht

a Inhalt

510. Für alle Unfälle mit Luftfahrzeugen ist ein Unfalluntersuchungsbericht zu erstatten.

Er soll Aufschluß geben über

— den Unfallhergang,
— Untersuchungen, die durchgeführt wurden,
— Ursachen, die dabei festgestellt wurden,
— Folgerungen, die gezogen wurden.

Der Bericht ist gem. Anlage 8 zu verfassen/ordnen.

b Stellungnahme des für die Untersuchung Zuständigen

511. Der für die Untersuchung Zuständige, ausgenommen bei Unfällen, die der GenFlSichhBw untersucht, hat

— zur Durchführung der Untersuchung,
— zur Beachtung der Vorschriften bei der Untersuchung und der Berichterstattung,
— zum Ergebnis der Untersuchung,
— zu den Vorschlägen Stellung zu nehmen und zu berichten, welche Maßnahmen er aufgrund des Untersuchungsergebnisses veranlaßt hat und welche weiteren Maßnahmen er vorschlägt.

c Weiterleitung des Unfalluntersuchungsberichts

512. Der Unfalluntersuchungsbericht ist grundsätzlich innerhalb von 30 Kalendertagen zu erarbeiten und von dem für die Untersuchung Zuständigen wie folgt zu verteilen:

bei Unfällen der **Kategorie I** die erste Ausfertigung an:

1. GenFlSichhBw (es sind nur Originalunterlagen beizufügen; sie sind durch den GenFlSichhBw 30 Jahre lang aufzubewahren und nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist an das Bundesarchiv — Militärarchiv — abzugeben);

nach Eingang des Abschlußberichts unter Beifügung die weiteren Ausfertigungen an:

2. BMVg — Fü L III 4;
3. den Nutzer des Luftfahrzeugs;
4. die für den Nutzer zuständige Kommandobehörde bzw. an das BWB bei Unfällen im Bereich des BWB oder der Industrie und Forschung;
5. das zuständige Heeresfliegerkommando beim Heer, das Flottenkommando bei der Marine;
6. das HA — Abt VII (nur bei Unfällen der Heeresflieger);
7. das Flugmedizinische Institut der Luftwaffe (FlMedInstLw) nur bei Unfällen, bei denen Besatzungsmitglieder tödlich verletzt wurden;
8. die für den Unfallort zuständige Wehrbereichsverwaltung (bei Unfällen im Inland);
9. das Bundeswehrverwaltungsamt (bei Unfällen im Ausland und auf hoher See).

   Ausnahmen: In den USA an die Bundeswehrverwaltungsstelle beim DMBv USA/Ca in Washington D. C.

Bei Unfällen der **Kategorie II** sind alle nach (1) bis (9) erforderlichen Ausfertigungen dem GenFlSichhBw vorzulegen, der nach Erstellen des Abschlußberichts die Untersuchungsberichte weiterleitet.

Eine Änderung des Verteilers ist unzulässig.

513. Kann der Unfalluntersuchungsbericht nicht innerhalb von 30 Kalendertagen nach dem Unfall vorgelegt werden, so ist unter Vorlage eines Sachstandsberichts Terminverlängerung beim GenFlSichhBw zu beantragen.

514. Die Truppen-/Dienstvorgesetzten nach Nr 512 (4) und (5), beim Heer der Kommandeur des zuständigen Heeresfliegerkommandos bzw. der General der Heeresfliegertruppe, haben innerhalb von 14 Tagen nach Abgabe des Unfalluntersuchungsberichts zu diesem nach Nr 402 (2) Stellung zu nehmen und nach Nr 512 zu verteilen.

515. Alle Ausfertigungen der Unfalluntersuchungsberichte mit Ausnahme der Ausfertigung gem 512 (1) sind nach 3 Jahren zu vernichten.

Anmerkung: Aufbewahrungsfristen beginnen mit Ablauf des Jahrs, in dem der Vorgang abgeschlossen wurde.

Kapitel 6
Sonstige Bestimmungen

I. Feststellung der Verwendungsfähigkeit des Personals nach Unfällen/Zwischenfällen mit Luftfahrzeugen

601. Die Besatzungsmitglieder sind nach einem Unfall oder Zwischenfall (Nr 701 (14)) mit einem Luftfahrzeug unverzüglich durch einen Arzt (möglichst Fliegerarzt) zu untersuchen. Er entscheidet über ihre weitere Flugdienstverwendungsfähigkeit und stellt darüber eine schriftliche Bescheinigung aus. Ist ein Besatzungsmitglied nicht flugdienstverwendungsfähig oder ist kein Arzt verfügbar, so hat das Besatzungsmitglied diesen Sachverhalt unverzüglich dem für die Untersuchung Zuständigen und dem Vorgesetzten zu melden, der für seinen fliegerischen Einsatz verantwortlich ist.

II. Benachrichtigung der den Unfall verursachenden Personen

602. Stellt der Untersuchungsausschuß im Unfalluntersuchungsbericht fest, daß der Unfall durch Personen verursacht worden ist, so sind alle, deren Verhalten den Unfall verursachte — auch wenn sie dazu nur beigetragen haben — von dem Ergebnis der Unfalluntersuchung zu unterrichten. Es ist ihnen Gelegenheit zu geben, den Unfalluntersuchungsbericht, das Beweismaterial sowie sonstige Unterlagen über den Unfall einzusehen, damit sie ggf gegen das Untersuchungsergebnis Einwendungen erheben können. Einwendungen sind schriftlich bei dem für die Untersuchung Zuständigen innerhalb 14 Tagen nach Eröffnung einzulegen und zu begründen.
Eine Abschrift ist dem Unfalluntersuchungsbericht beizufügen, Personen, die körperlich oder geistig unfähig sind, den Unfalluntersuchungsbericht einzusehen, sind zum frühestmöglichen Zeitpunkt von dem Untersuchungsergebnis zu unterrichten.

III. Eintragungen in die Personalunterlagen

603. Ist ein Angehöriger der Bundeswehr an einem Unfall mit einem Luftfahrzeug der Bundeswehr beteiligt, ist ein entsprechender Vermerk zu den Personalunterlagen zu nehmen.

Beim fliegenden Personal ist dies die „Fliegerische Akte".
Eine Abschrift des Untersuchungsergebnisses ist in die „Fliegerische Akte" aufzunehmen.

IV. Bearbeitung von Schadensfällen

604. Durch Meldungen und Untersuchungen nach dieser Dienstvorschrift bleiben die Schadensbestimmungen (SB) (Anlage 18 zur ZDv 33/1) unberührt.
Die Schadensbestimmungen gelten nicht (Nr 48 SB), wenn ein Unfalluntersuchungsbericht nach dieser Dienstvorschrift zu erstatten ist.

V. VS-Einstufung der Meldungen und Berichte

605. Alle Meldungen und Berichte über Unfälle mit Luftfahrzeugen sind VS-NfD einzustufen, es sei denn, daß gem ZDv 2/30 VS-NfD „Sicherheit in der Bundeswehr", Teil B „Verschlußsachen", eine höhere VS-Einstufung erforderlich ist.

Kapitel 7
Zwischenfälle mit Luftfahrzeugen

701. Zwischenfälle sind Ereignisse oder Umstände, die zu einer Beeinträchtigung der Sicherheit im Flugbetrieb (Nr 105) oder der Bodensicherheit geführt haben oder führen können und nicht nach Nr 204 bis 206 als Unfälle einzustufen sind.

Zu untersuchen und zu melden sind:

1. Beschädigung von Luftfahrzeugen, wenn die Gesamtzahl der für das Austauschen und/oder das Instandsetzen der beschädigten Bauteile aufzuwendenden Arbeitsstunden innerhalb der in Anlage 2 für das jeweilige Baumuster genannten Anzahl von Arbeitsstunden liegt.
   Bei Industrieinstandsetzung sind die geschätzten Arbeitsstunden zugrunde zu legen,
2. Beschädigung von Luftfahrzeugen, die vor Antritt des nächsten Flugs behoben werden müssen,
3. Notlandung/-wasserung,
4. Sicherheitslandung
   (für Hubschrauber entfällt die Meldung, wenn die Landung aus Wettergründen erfolgte),
5. unbeabsichtigte Leistungs- oder Schubminderung, Überdrehzahl, Ausfall oder aufgrund abnormen Triebwerkverhaltens erfolgtes Abstellen von Triebwerken während des Zeitraums, in dem Flugabsicht bestand (Nr 210), und zwar auch dann, wenn das/die ausgefallene(n) Triebwerk(e) noch vor der Landung wieder angelassen werden konnte(n) oder sich die Leistungsminderung behoben ließ,
6. Beschädigung von Triebwerk(en) einschließlich Fremdkörperschäden am/an Verdichter(n), sofern sie außerhalb der zulässigen Toleranz liegt, unabhängig von den aufzuwendenden Arbeitsstunden für Instandsetzung, Aus- und Einbau,
7. Verlust oder Beschädigung von Luftfahrzeuginnen-/-außenlasten,
8. Verlust oder Versagen von Bremsschirmen (ausgenommen bei nachgewiesener Fehlbedienung),
9. Benutzung einer Notfanganlage,
10. Funktionsstörung oder Schaden während des Flugs an Steuerungsanlagen einschließlich Flügelklappen und sonstigen aerodynamischen Einrichtungen sowie Flugregelanlagen,
11. Berührung von Luftfahrzeugen im Flug.

12. Blitzschlag (bei Blitzschlag zusätzliche Meldung nach Anlage 7),
13. Vogelschlag
(wird bei der Beschädigung eines Luftfahrzeugs Vogelschlag als alleinige Ursache eindeutig nachgewiesen, so erfolgt die Einstufung als Zwischenfall auch dann, wenn der Umfang des Schadens dem der Anlage 1 entspricht),
14. psychophysische Störungen bei Besatzungen von Luftfahrzeugen, aufgetreten während des Zeitraums oder nach dem Zeitraum, in dem Flugabsicht bestand. Sie können z. B. verursacht worden sein durch: Luftkrankheit, Verlust des Gefühls für die Lage im Raum, Alkohol, Drogen, Druckabfall, giftige Dämpfe oder Gase, G-Belastungen, Hyperventilation, Kälte, Hitze, Lärm, Vibration, Erkrankung, Sauerstoffmangel oder Atemluftverunreinigung (bei Sauerstoffmangel oder Atemluftverunreinigung zusätzlich Meldung und Maßnahmen nach Anlage 6),
15. Feuer oder Explosion an Bord eines Luftfahrzeugs,
16. Abkommen von der Piste,
17. unkontrollierbare Flugzustände,
18. Vorkommnisse im Flugbetrieb, die auf Anordnung des GenFlSichhBw gemeldet werden müssen.

Nicht unter 1—18 aufgeführte Ereignisse oder Umstände, die jedoch nach Auffassung der in Nr 410 genannten Vorgesetzten für die Verhütung von Unfällen mit Luftfahrzeugen von Bedeutung sein können, sind wie Zwischenfälle zu behandeln.

702. Machen Umstände oder Ursachen eines Zwischenfalls besondere Maßnahmen wie Einstellung des Flugbetriebs, Einschränkung der Einsatzmöglichkeiten o. ä. erforderlich, so sind der Zwischenfall und die bisher bekannten Umstände sofort nach Bekanntwerden unter dem Stichwort „Zwischenfall eines Luftfahrzeugs" an GenFlSichhBw telefonisch zu melden.
Die Bestimmungen über die Abgabe von Zwischenfallberichten bleiben unberührt (Anlage 3).

703. Spezialuntersuchungen nach Nr 405 können auch bei Zwischenfällen durch GenFlSichhBw veranlaßt werden.

Kapitel 8

Meldungen und Berichte über Zwischenfälle mit Luftfahrzeugen

801. Für die ordnungsgemäße Ursachenforschung und Meldung von Zwischenfällen mit Luftfahrzeugen sind die in Nr 410 genannten Vorgesetzten verantwortlich.
Die Meldung erfolgt nach Anlage 3 und EDV-Signierbeleg gemäß Ausfüllanweisung GenFlSichhBw.

802. Zwischenfallberichte sind innerhalb von 10 Tagen zu senden an:
- GenFlSichhBw (in doppelter Ausfertigung),
- die vorgesetzte Dienststelle (beim Heer zusätzlich je eine Ausfertigung an den Kommandeur des zuständigen Heeresfliegerkommandos und an das Heeresamt Abt VII),
- das FlugmedInstLw (nur bei Zwischenfällen gem. Nr 701 (14)),
- BWB-ML,
  und
- AWGeophys bei Vogelschlag oder wenn geophysikalische Faktoren (z.B. Blitzschlag, Vereisung, Wind, Schnee usw.) als Zwischenfallursachen festgelegt worden sind.

Ausnahme:
Zwischenfälle durch "Vogelschlag ohne Schaden" sind nur gemäß EDV-Ausfüllanweisung GenFlSichhBw zu melden.

803. GenFlSichhBw kann zusätzliche Meldungen anordnen.

804. GenFlSichhBw kann veranlassen, daß Zwischenfälle ~~nach Nr 701 (2) bis (18)~~ wie Unfälle mit Luftfahrzeugen zu untersuchen sind. Die Bestimmungen des Kapitels 4 gelten sinngemäß. Die Einstufung als Zwischenfall wird dadurch nicht verändert.
Einzelheiten der Berichterstattung legt er für den jeweiligen Fall fest.

805. Zwischenfälle nach Nr 701 (1) und (7) sind vorab unverzüglich fernmündlich zu melden:
- GenFlSichhBw und BMVg – Fü L III 4;

zusätzlich im Heer:
- dem zuständigen HFlgKdo,
- dem Heeresamt, Abt VII.

806. Zwischenfälle nach Nr 701 (1) sind von einem Untersuchungsoffizier zu untersuchen. Als Untersuchungsoffizier ist ein dem nach Nr 410 für die Untersuchung Zuständigen unterstellter Flugsicherheitsoffizier einzuteilen. Bei derartigen Zwischenfällen mit Luftfahrzeugen am Boden kann an seiner Stelle ein Luftfahrzeugtechnischer Offizier eingesetzt werden.

Der Bericht ist zu gliedern in:

- Beschreibung des Hergangs,
- Einzelheiten der Untersuchung,
- Analyse,
- Feststellung der Ursachen,
- Vorschläge.

Der Bericht ist innerhalb 30 Arbeitstagen

- BMVg – Fü L III 4,
- GenFlSichhBw,
- vorgesetzter Dienststelle,
- Nutzer des Lfz,

zusätzlich im Heer:

- dem zuständigen HFlgKdo,
- Heeresamt, Abt VII

vorzulegen.

Die Abgabe der Meldung nach Nr 802 bleibt davon unberührt.

Kapitel 9

Unfälle und Zwischenfälle mit Flugkörpern der Bundeswehr

I. Allgemeines

901. Flugkörper im Sinne dieser Dienstvorschrift sind Fluggegenstände, die sich mit Hilfe eines eigenen Antriebs, gelenkt oder ungelenkt, durch den Luftraum bewegen. Diese Flugkörper müssen für einen Einsatz von einem Luftfahrzeug aus vorgesehen sein. Es ist unerheblich, ob der Eigenantrieb auf der ganzen oder nur auf Teilen der Flugbahn wirksam ist.

Unfälle oder Zwischenfälle dieser Art sind nur dann nach dieser Dienstvorschrift zu untersuchen, wenn sie innerhalb der Zeit vom Befestigen eines Flugkörpers an ein Luftfahrzeug bis zur Beendigung des Einsatzes bzw. Wiederabbaus geschehen.

Unter den Begriff Flugkörper im Sinne dieser Dienstvorschrift fallen nicht Flugkörper, die vom Boden, von Schiffen, von nichtfliegenden Geräten oder von Fahrzeugen abgeschossen oder ausgelöst werden. Unfälle oder Zwischenfälle dieser Art werden nach der ZDv 10/13 „Besondere Vorkommnisse", der ZDv 44/10 „Sicherheitsbestimmungen für das Schießen mit erdgebundenen Waffen auf Übungsplätzen und im freien Gelände", der MDv 400/1 „Bestimmungen für den Dienst an Bord, Heft 7, Havariebestimmungen" und der ZDv 33/1 „Die Materialwirtschaft der Bundeswehr, Allgemeine Bestimmungen", Anlage 18 „Schadensbestimmungen (SB)" untersucht.

902. Ein Unfall mit einem Flugkörper im Sinne dieser Dienstvorschrift liegt vor, wenn

— eine Person durch den Flugkörper oder durch Flugkörperteile tödlich oder schwer verletzt worden ist
oder
— durch den Flugkörper oder durch Flugkörperteile ein Fremdschaden von mehr als 250 000,– DM entstanden ist.

903. Ein Zwischenfall mit einem Flugkörper im Sinne dieser Dienstvorschrift liegt vor

— bei unbeabsichtigtem Start eines Flugkörpers,
— bei Aufschlagen eines gestarteten Flugkörpers oder von Teilen eines Flugkörpers außerhalb des Sicherheitsbereichs oder des vorbestimmten Zielgebiets,

— bei unbeabsichtigter Detonation, Explosion oder nichtbeabsichtigter Zerstörung eines Flugkörpers im Luftraum,
— bei unbeabsichtigter Beschädigung anderer im Luftraum befindlicher Fluggegenstände durch einen Flugkörper
oder
— bei Verlust eines Flugkörpers im Luftraum.

904. Ist ein Ereignis nach Nr 902 oder 903 gleichzeitig ein Unfall oder Zwischenfall mit Luftfahrzeugen, so ist nur wie bei einem Unfall oder Zwischenfall mit Luftfahrzeugen zu verfahren.

II. Untersuchungen von Unfällen mit Flugkörpern

905. Für die Untersuchung eines Unfalls mit einem Flugkörper ist der General Flugsicherheit in der Bundeswehr zuständig.
Er entscheidet über den Einsatz und das Hinzuziehen von Fachpersonal. Im übrigen wird Kapitel 4 dieser Dienstvorschrift sinngemäß angewandt. Abweichend von Nr 418 kann der Untersuchungsausschuß für Unfälle mit Flugkörpern eine andere Zusammensetzung haben. Die Anzahl der Mitglieder des Untersuchungsausschusses bleibt unverändert.
Die Bestimmungen des VMBl 81 Seite 107 ff. sind zu beachten.

III. Maßnahmen bei Unfällen mit Flugkörpern

906. Bei Unfällen mit Flugkörpern werden die Maßnahmen nach Kapitel 3 dieser Dienstvorschrift sinngemäß angewandt.

IV. Meldungen nach Unfällen und Zwischenfällen mit Flugkörpern

907. Meldungen und Berichte nach Unfällen mit Flugkörpern sind nach Kapitel 5 dieser Dienstvorschrift sinngemäß abzugeben.

908. Meldungen und Berichte nach Zwischenfällen mit Flugkörpern sind nach Kapitel 8 dieser Dienstvorschrift sinngemäß abzugeben. Eine Untersuchung nach Nr 806 entfällt.

V. Sonstige Bestimmungen

909. Die Bestimmungen des Kapitels 6 dieser Dienstvorschrift sind zu beachten.

Anhang

Arbeitsstundentabelle zur Bestimmung von Unfällen mit Luftfahrzeugen der Bundeswehr

Ist ein Luftfahrzeugmuster in nachstehender Tabelle nicht aufgeführt, so ist die entsprechende Einstufung bei General Flugsicherheit in der Bundeswehr zu beantragen.

A	B	C	D	E
Pi 149 D	ALOUETTE II	A-JET	F-104	PA 200
	DO-28D	G-91	HFB-320	F-4
		UH-1D	VFW-614	B-707
		OV 10	CL 601	CANBERRA
		BO 105	CH-53 G	C-160
			SEA-KING	BR-1150
			SEA LYNX	
Arbeitsstunden				
150	400	500	800	900

Anlage 2
(Nr 701(1))

Arbeitsstundentabelle zur Bestimmung von Zwischenfällen mit Luftfahrzeugen der Bundeswehr

Liegen bei Zwischenfällen die für die Instandsetzung erforderlichen Arbeitsstunden innerhalb der in der nachstehenden Tabelle angegebenen Zahlen, so ist nach Nr 806 zu verfahren.

Ist ein Luftfahrzeugmuster in nachstehender Tabelle nicht aufgeführt, so ist die entsprechende Einstufung bei General Flugsicherheit in der Bundeswehr zu beantragen.

A	B	C	D	E
Pi 149 D	ALOUETTE II	A-JET	F-104	PA 200
	DO-28D	G-91	HFB-320	F-4
		UH-1D	VFW-614	B-707
		OV 10	CL 601	CANBERRA
		BO 105	CH-53 G	C-160
			SEA-KING	BR-1150
			SEA LYNX	
Arbeitsstunden				
50-150	75-400	100-500	120-800	150-900

Anlage 3
(Nr 802, 806)

Muster für Zwischenfallbericht*)

Dienststelle

Ort, Datum
Tel.:

Verteiler gemäß Nr 802

Betr.: Zwischenfallbericht LfdNr . . .

1. Art des Ereignisses; z. B. Vogelschlag im Sinne von Nr 701 (13)
2. Luftfahrzeugmuster, Kennzeichen, Werknummer
3. Ort, Datum, Zeit (Z) des Zwischenfalls
4. Einzelheiten des Ereignisses (Kurzbeschreibung)
5. Technische Einzelheiten wie: betroffene Baugruppen (bei Triebwerken: Werknummer angeben), Beschädigung, Ausfall, Fehlfunktion, Betriebsdaten usw.
6. Ergebnis der Untersuchung
7. Feststellung der Ursachen
8. Abstellende Maßnahmen und/oder Vorschläge hierzu
9. Zusätzliche Angaben wie: AFTO 29, Hinweise auf Anlagen, Meldeformulare, nachzureichende Einzelberichte usw.

Unterschrift

*) dezentral herzustellen

Muster für die erste Meldung über einen Unfall mit einem Luftfahrzeug/Flugkörper

1. Meldende Stelle
2. Tag des Ereignisses
3. Zeit
4. Zeitzone
5. Ort des Ereignisses
6. Luftfahrzeug-/Flugkörperbaumuster
7. Kennzeichen
8a. Werknummer des Luftfahrzeugs
8b. Werknummer(n) der/des Triebwerke(s)
9. Nutzer
10. Heimatplatz
11. Name des Luftfahrzeugführers, Dienstgrad und PK
12a. Nicht verletzt
12b. Leicht verletzt
12c. Schwer verletzt
12d. Tot
12e. Vermißt
13. Flugauftrag
14. Von
15. Nach
16. IFR oder VFR
17a. Rollen
17b. Starten
17c. Flug
17d. Landung
17e. Anderes
18a. Luftfahrzeug/Flugkörper unbeschädigt
18b. Luftfahrzeug/Flugkörper beschädigt
18c. Luftfahrzeug/Flugkörper zerstört
19a. Mit Fallschirm ausgestiegen
19b. Mit Schleudersitz ausgestiegen
19c. Nicht ausgestiegen
20. Wetterlage zur Zeit des Unfalls
21. Weitere Verletzte oder Tote
22. Kurzbeschreibung des Unfalls
(bei Verbandsflug Angabe der taktischen Position)
23. Sachschäden Dritter

Fragebogen*)

für Unfälle mit tödlichem Ausgang

1. Welche Luftfahrzeuginsassen sind von dem Flugunfall betroffen?
   (Dienstgrad, Name, PK-Ziffer, Familienstand, Status)
2. Anzahl der zur Luftfahrzeugbesatzung gehörenden Soldaten und deren Funktionen?
3. Anzahl der etwaigen Fluggäste und deren dienstlicher Auftrag?
4. Luftfahrzeugmuster.
5. Welche Flugart war nach dem dienstlich erteilten Flugauftrag auszuführen? (Schul-, Kunst-, Tief-, Tiefstflug, routinemäßiger Übungsflug, Test-, Überführungs-, Transportflug o.ä.) Flugauftrag ist beizufügen.
6. Ist der Luftfahrzeugführer von seinem Flugauftrag abgewichen, ggf inwiefern und aus welchen Gründen?
7. Sind Anhaltspunkte dafür vorhanden, daß der Unfall vorsätzlich herbeigeführt worden ist, ggf welche?
8. Kurze Darstellung des Unfallsachverhaltes.
9. Kurze Stellungnahme zur Unfallursache.
10. Name und Anschriften der Hinterbliebenen.
    (Witwe, Kinder mit Geburtsdatum; Eltern)
11. Welches WBGA war für die Zahlung der Dienstbezüge zuständig?

*) dezentral herzustellen

Verfahren bei Beanstandungen der Atemluft

Sauerstoffmangel/Atemluftverunreinigung

Bei Vorkommnissen im Flugbetrieb, die als Unfälle/Zwischenfälle mit Luftfahrzeugen einzustufen und vermutlich oder tatsächlich auf Sauerstoffmangel oder Verunreinigung der Atemluft zurückzuführen sind, gilt ergänzend zu den Bestimmungen der Kapitel 3 bis 5 bzw. Kapitel 7 folgende Verfahrensregelung:

Flüssigsauerstoff/Gasförmiger Sauerstoff

(1) Das Luftfahrzeug ist sicherzustellen. Zugang ist nur den mit der Untersuchung Beauftragten gestattet.
Jeder Atemluftzwischenfall ist unverzüglich dem Fliegerarzt und dem Sauerstoff-Kontroll-Offizier (SKO) zu melden.
Die Untersuchung ist gemäß GAF T.O. 15X-Ø -1-1000 und BesAnGenArztLw für den fliegerärztlichen Dienst in der Bundeswehr in der jeweils gültigen Fassung durchzuführen.

Zusätzlich bei gasförmigem Sauerstoff

- Sauerstoffproben aus der Anlage des Luftfahrzeugs,
- Sauerstoffproben aus der Vorratsflasche, mit der die Bordanlage gefüllt wurde.

Zusätzlich bei Flüssigsauerstoff in Behältern gemäß Geräte- oder WS GAF T.O.

- aus Sauerstoffbehältern des Luftfahrzeugs,
- aus Lager- und Transportbehältern, aus dem das Luftfahrzeug befüllt wurde.

(2) Die Proben sind an die in der GAF T.O. 15x-0-1-1000 angegebenen Stellen zu senden.

(3) Die Atemmaske(n) der Besatzung ist/sind sicherzustellen. Verfügungsbescheid MatALw ist abzuwarten.

(4) Jeder Unfall/Zwischenfall im Flugbetrieb, der vermutlich oder tatsächlich auf Sauerstoffmangel oder Verunreinigung der Atemluft zurückgeführt werden kann, ist unverzüglich, fernmündlich an MatALw III B 5 (außerhalb der normalen Dienstzeit an OvStD MatALw) zu melden.

Zusätzlich sind solche Vorkommnisse mit Fernschreiben innerhalb 24 Stunden zu melden an:

- GenFlSichhBw,
- GenArztLw,
- MatALw - Abt III,
- BWB - LG
- WIM
- FlMedInstLw
- alle vorgesetzten Dienststellen der meldenden Stelle unter Angabe von
  + Luftfahrzeugmuster,
  + Werknummer,
  + Proben gemäß GAF T.O. 15X-0-1-1000/BesAnGenArztLw genommen,
  + Name der Betroffenen und
  + kurzer Schilderung des Sachverhalts und angewendeter Notverfahren.

Blitzschlag-Meldeverfahren

1. Bei Blitzschlag in ein Luftfahrzeug der Bundeswehr ist unverzüglich das BWB-ML mit R-Fernschreiben zu unterrichten über
   - — Zeit des Ereignisses,
   - — Luftfahrzeug-Muster,
   - — Standort des betroffenen Luftfahrzeugs,
   - — Begleitumstände.

2. Das BWB-ML legt daraufhin das weitere Verfahren der technischen Untersuchung fest. Das MatALw ist zu unterrichten.

3. Tritt im Zusammenhang mit Blitzschlag ein Unfall ein, sind nur die Bestimmungen für Meldungen und Berichte über Unfälle mit Luftfahrzeugen des Kapitels 5 anzuwenden.

—Muster—

Inhaltsverzeichnis zum
Bericht über Unfall/Zwischenfall mit Luftfahrzeugen/ Flugkörpern

Abschnitt *)		Blatt-Nr
1	Abschlußbericht GenFlSichhBw gem ZDv 19/6 Nr 415 (1)	
2	Stellungnahme des für die Untersuchung Zuständigen gem ZDv 19/6 Nr 511	
3	Befehl über Zusammensetzung des Untersuchungsausschusses bzw. Einsetzen eines Unfalluntersuchungsoffiziers gem ZDv 19/6 Nr 806	
4	Form 711 (Bericht über Unfall/Zwischenfall mit Luftfahrzeugen/Flugkörpern) (nur für die 2. Ausfertigung) Vorbericht gem ZDv 19/6 Nr 424 Protokoll der Ausschußverhandlung(en) gem ZDv 19/6 Nr 428 Minderheitenbericht gem ZDv 19/6 Nr 433 Einwendung(en) gem ZDv 19/6 Nr 602	
5	Form 711 c (TechnBericht über Unfall/Zwischenfall mit Lfz/FlgKp) Technischer Befundbericht Aufstellung nicht durchgeführter TA mit Begründung Beanstandungsmeldungen (AFTO 22/29) ggf mit Fotos Sonstige technische Untersuchungsberichte Formblätter AFTO Form 781 Par I und II, A bis E (Bordbuch)	

6	Form 711 g (Ärztlicher Bericht über Unfall/ Zwischenfall) mit Anlagen	
7	Form 711 r (Bericht über Rettungsausstieg und/ oder Überleben) mit Anlagen	
8	Flugzeitenstatistik der letzten 90 Tage vor dem Unfall Flugauftrag (ggf Passagier-/Ladeliste) Flugvorbereitung, Flugwetterberatung, Karten, Log, Beladeformblatt DD Form 365 o. ä. FS-Flugplan	
9	Wettermeldungen, Wetter am Unfallort zur Unfallzeit	
10	Skizzen (Unfallort, Wrackteile, Flugweg, Zeugenstandorte)	
11	Fotografien mit Erläuterungen	
12	Anhörungsniederschriften, Meldungen, Zeugenaussagen	
13	Tonbandauszüge	
14	Auszüge aus in Frage kommenden Befehlen	
15	Meldungen über Fremdschäden, Protokoll gem ZDv 19/6 Nr 407	
16	Sonstige Unterlagen und Beweismittel	

[1]) Die einzelnen Abschnitte sind durch Zahlenregister zu trennen.
Die Serie Form 711 ist bei GenFlSichhBw anzufordern.

- M U S T E R -

Fernmündliche Vorausmeldung

Aufnahmezeit .....(Z)

Weitergabezeit .....(Z)

1 Meldende Dienststelle / Person..... ....

Telefon.....

2 Luftfahrzeugmuster / Anzahl..... ....

– Kennzeichen ....Haltereinheit ....

– Munition, Explosivstoffe, Gefahrgut an Bord: Ja / Nein Ä

Wenn ja, Art und Menge ....

3 Beteiligtes Personal **nur bei Unfall** (siehe Anhang)

4 Ereignisdatum .... Ereigniszeit (Z)..... ....

5 Ort / Koordinaten ....

6 Notabsprung Ja / Nein

7.1 ....

....

....

....

....

....

7.2 Technische Einzelheiten .....

.....

.....

8 Personenschäden .....

.....

.....

9 Beschädigtes Privateigentum / Flurschäden .....

.....

.....

10 Welche Dienststellen wurden informiert? .....

.....

.....

11 Welche Notdienste sind bereits vor Ort oder auf dem Weg dorthin?

Ansprechstelle..... .....Telefon.....

Ansprechstelle..... .....Telefon.....

Ansprechstelle ....Telefon.....

Ansprechstelle..... .....Telefon.....

.....
Unterschrift

Anhang zu Fernmündliche Vorausmeldung Nr. 3

3 Beteiligtes Personal (nur für Unfall)

3.1 Verantwortlicher Luftfahrzeugführer

DStGrad ....

Name..... ....Vorname ....

PK ....

Verletzung..... ....

3.2 weitere Besatzungsangehörige

DStGrad ....

Name..... ....Vorname ....

PK ....

Verletzung..... ....

3.3 weitere Besatzungsangehörige Ä

DStGrad ....

Name..... ....Vorname ....

PK..... ....

Verletzung..... ....

3.4 weitere Besatzungsangehörige

DStGrad ....

Name..... ....Vorname ....

PK..... ....

Verletzung..... ....

3.5 Passagiere / Bodenpersonal

DStGrad ....

Name..... ....Vorname ....

PK..... ....
(ggf Geburtstag)
Verletzung..... ....